

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Miete

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VERBUND AG (im Folgenden kurz „**VERBUND**“) für die Miete von Photovoltaikanlagen inkl. Zubehör, Erweiterungskomponenten und sonstigen beweglichen Sachen. Gültig ab 01.03.2023

## 1. Geltungsbereich, Vertragsabschluss, Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Vertragsabschlüsse zwischen VERBUND und Kund:innen im Zusammenhang mit der Miete und ggf. der Installation von Photovoltaikanlagen inkl. Zubehör („PV-Anlagen“), von Erweiterungskomponenten, von Ladestationen für Elektrofahrzeuge inkl. Zubehör („Wallboxen“) sowie von sonstigen beweglichen Sachen (im Folgenden einzeln oder zusammen als „Mietprodukt(e)“ bezeichnet) in ihrer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Fassung. Für einen allenfalls geschlossenen Mietvertrag über ein Mietprodukt gelten die Bestimmungen des jeweiligen Vertragsanbots, die auf einem Mietvertrags-Formular zusammengefasst sind, sowie die nachstehenden AGB (im Folgenden zusammen als „Mietvertrag“ bezeichnet). Bestellungen dürfen nur von geschäftsfähigen natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Verbraucher:innen im Sinn von § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz („KSchG“) sind, getätigt werden. Der Mietvertrag wird in deutscher Sprache abgeschlossen.

1.2. In den AGB und dem dazugehörigen Mietvertrags-Formular sind die wesentlichen Eigenschaften des Mietprodukts, die Laufzeit des jeweiligen Mietvertrags, die Höhe der zu bezahlenden Miete sowie die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen von VERBUND dargestellt.

1.3. Die AGB sind auch auf der Webseite [www.verbund.at/downloads](http://www.verbund.at/downloads) jederzeit abrufbar. Abweichende Bedingungen des Kund:in bzw. Änderungen und/oder Ergänzungen der AGB durch den:die Kund:in sind für VERBUND unbeachtlich und nicht gültig, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.4. Die Darstellung und das Anpreisen der Mietprodukte auf der Website von VERBUND in Produktfoldern oder in sonstigen Werbemitteln von VERBUND stellt kein rechtlich bindendes Angebot dar, sondern ist eine unverbindliche Einladung an den:die Kund:in auf Abgabe eines Angebotes. Jeweils aktuelle Produktfolder können auf der Webseite [www.verbund.at/downloads](http://www.verbund.at/downloads) abgerufen werden.

1.5. Der:Die Kund:in gibt über den Bestell-Button auf der Website von VERBUND nach dem erfolgreichen Durchlaufen der Bestellstrecke durch Abschicken der Bestellung ein verbindliches Angebot zur Miete des ausgewählten Mietprodukts ab. Bei Mietprodukten, die nur in Kombination mit dem Abschluss eines weiteren Vertrags bzw. weiterer Verträge (z.B. Stromliefer- und/oder Stromabnahmevertrag) zur Miete verfügbar sind, wird durch Abschicken der Bestellung auch ein verbindliches Angebot zum Abschluss dieses Vertrags bzw. dieser Verträge abgegeben (im Folgenden als „Leistungspaket“ bezeichnet). Kund:innen werden über die Zusammenstellung und die Konditionen eines Leistungspakets im Bestellprozess transparent informiert. Vor dem verbindlichen Absenden der Bestellung kann der:die Kund:in seine:ihre Daten und seine:ihre Auswahl jederzeit einsehen und ändern, indem er:sie in das zu ändernde Datenfeld klickt und die Eingabe korrigiert oder die im Internet-Browser vorgesehene Zurück-Taste verwendet, um auf die Internetseite zu gelangen, auf der die Dateneingabe erfolgt ist. Der:Die Kund:in ist verpflichtet, bei der Bestellung über die VERBUND Website vollständige und wahrheitsgemäße Angaben für die Leistungserbringung durch VERBUND zu machen. Nach Eingang der Bestellung erhält der:die Kund:in von VERBUND eine Bestätigung des Bestelleingangs per E-Mail. Diese Bestätigung stellt nicht die Vertragsannahme dar, sondern dient vor allem der gesetzlich notwendigen Informationspflicht. VERBUND holt nach Bestelleingang eine aktuelle Auskunft über die Bonität des:der Kund:in bei einer Wirtschaftsauskunft ein und prüft bei Mietprodukten inklusive Installation, ob aufgrund der Angaben des:der Kund:in in der Bestellung technische Gründe gegen eine Installation, Aufstellung und Inbetriebnahme des Mietprodukts sprechen. Allenfalls können für einen Vertragsabschluss Umbauarbeiten notwendig sein, auf die VERBUND den:die Kund:in vor Annahme des Angebots rechtzeitig hinweisen wird und die – falls notwendig – auf Kosten des:der Kund:in vorzunehmen sind. VERBUND ist völlig frei, das Angebot des:der Kund:in binnen angemessener Frist anzunehmen oder – auch ohne Angabe von Gründen – abzulehnen.

1.6. Ein Mietvertrag über ein Mietprodukt kommt zwischen dem:der Kund:in und VERBUND mit Zugang einer von VERBUND per E-Mail versendeten Auftragsbestätigung an den:die Kund:in auf Grundlage der Bestellung zustande, spätestens aber durch Auslieferung eines Mietprodukts an den:die Kund:in.

1.7. Der:Die Kund:in ist damit einverstanden, Mitteilungen und Erklärungen, insbesondere auch Rechnungen, in elektronischer Form per E-Mail zu erhalten. Die gesamte Kommunikation im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu VERBUND wird mittels elektronischer Kommunikation abgewickelt.

1.8. VERBUND ist zu Änderungen dieser AGB für bestehende Kund:innen berechtigt, wobei Vertragspunkte, die die maßgeblichen Leistungen von VERBUND bestimmen, ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des:der Kund:in oder aufgrund entsprechender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben geändert werden dürfen. Auch neue Bestimmungen mit nicht nur geringfügigen Änderungen für den:die Kund:in dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des:der Kund:in oder aufgrund entsprechender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben eingefügt werden. Darüber hinaus werden Änderungen der AGB – soweit diese nicht nur für künftige Vertragsabschlüsse gelten sollen – dem:der Kund:in per E-Mail an die von dem:der Kund:in zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse mindestens vier Wochen vor dem Inkrafttreten mitgeteilt, wobei der:die Kund:in in der Mitteilung nachvollziehbar über die Änderungen der AGB informiert wird. Die Zustimmung zur Änderung der AGB gilt als erteilt, wenn der:die Kund:in nicht innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen per Brief, Telefax, E-Mail oder über eine sonstige von VERBUND in der jeweiligen Mitteilung angebotene Form der Änderung widerspricht und damit die Kündigung des Mietvertrags erklärt. Bei Zustimmung erlangen die neuen AGB ab dem in der Mitteilung bekannt gegebenen Zeitpunkt Wirksamkeit und der Mietvertrag wird mit den geänderten AGB fortgesetzt. Sollte der:die Kund:in innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung der Änderung der AGB widersprechen oder die Kündigung des Mietvertrags erklären, so endet der Mietvertrag zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen. Der:Die Kund:in wird auf die Bedeutung seines:ihres Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Für den Fall des Widerspruchs oder der Kündigung ist der:die Kund:in jedoch weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Beendigung des Mietvertrags entstehende Verpflichtungen zu erfüllen.

## 2. Begriffsbestimmungen

|                |  |
|----------------|--|
| ABGB           | Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch  |
| AGB            | Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Miete von Photovoltaikanlagen inkl. Zubehör, Erweiterungskomponenten und sonstigen beweglichen Sachen durch Verbraucher:innen im Sinn des § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz.  |
| Betreiber:in   | Der:Die Kund:in ist Betreiber:in eines Mietprodukts (Details siehe Punkt 6).   |
| FAGG           | Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz   |
| Kaufoption     | Die Möglichkeit des:der Kund:in, mit Ende der Vertragsdauer Eigentum am Mietprodukt zu erwerben (Details siehe Punkt 4).   |
| KSchG          | Konsumentenschutzgesetz  |
| Kund:in        | Der:Die Kund:in der VERBUND AG und Mieter:in eines Mietprodukts, gleichzeitig Nutzungs- und Verfügungsberechtigter über das Objekt. Der:Die Kund:in ist Verbraucher:in im Sinn des § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz. Die Miete erfolgt für die Privatnutzung im Haushalt; dies schließt die Verwendung eines Mietprodukts für gewerbliche und berufliche Tätigkeiten aus. |
| Leistungspaket | Ein Mietvertrag gemeinsam mit dem zwischen VERBUND und dem:der Kund:in je nach Wahl gleichzeitig abzuschließenden Stromliefer- und/oder Stromabnahmevertrag bzw. Servicevertrag. Über den Umfang und die Konditionen eines Leistungspakets wird der:die Kund:in im Bestellprozess transparent informiert (Details siehe Punkt 1.5).  |

|                        |  |
|------------------------|--|
| Mietprodukt(e)         | Eine Photovoltaikanlage inkl. Zubehör und/oder Erweiterungskomponenten und/oder eine Ladestation für Elektrofahrzeuge inkl. Zubehör und/oder sonstige bewegliche Sachen, die im jeweiligen Mietvertrag konkretisiert sind und den Mietgegenstand eines Mietvertrags bilden.  |
| Mietvertrag            | Dieser Vertrag für die Miete einer Photovoltaikanlage inkl. Zubehör und/oder allfälliger Erweiterungskomponenten und/oder eine Ladestation für Elektrofahrzeuge inkl. Zubehör und/oder sonstige bewegliche Sachen, deren Vertragsinhalt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Angaben des:der Kund:in in seiner:ihrer Bestellung sind, die im Mietvertrags-Formular zusammengefasst sind. |
| Mindestvertragsdauer   | Der vereinbarte Zeitraum zu dessen Ablauf eine ordentliche Kündigung eines Mietvertrags erstmals möglich ist.  |
| Netzbetreiber          | Jenes Unternehmen, das das Verteilernetz betreibt, an das das Mietprodukt ggf. angeschlossen wird.   |
| Netzzugangsvertrag     | Der Vertrag, den der:die Kund:in ggf. mit dem Netzbetreiber zur Nutzung des Verteilernetzes für den Betrieb eines Mietprodukts abschließen muss.   |
| Objekt                 | Das Gebäude inkl. Dach, auf bzw. in dem ein Mietprodukt errichtet und betrieben wird.  |
| Öffentliches Stromnetz | Das Stromversorgungsnetz, an das der:die Kund:in als Endverbraucher:in angeschlossen ist.  |
| PV-Anlage              | Eine Photovoltaikanlage zum Anschluss und zur Einspeisung in das öffentliche Verteilernetz inkl. Zubehör und den ausgewählten Erweiterungskomponenten, die im Mietvertrag konkretisiert sind.  |
| Servicevertrag         | Der Teil eines Leistungspakets, in dem die Erbringung von Servicedienstleistungen durch VERBUND für ein von dem:der Kund:in bestelltes Produkt geregelt ist.   |
| Stromabnahmevertrag    | Der Teil eines Leistungspakets, in dem die Abnahme der in der Photovoltaikanlage erzeugten elektrischen (Überschuss)Energie durch VERBUND geregelt ist.  |
| Stromliefervertrag     | Der Teil eines Leistungspakets, in dem die Lieferung von elektrischer Energie durch VERBUND neben der Eigenproduktion der Photovoltaikanlage geregelt ist.   |
| VERBUND                | VERBUND AG, Am Hof 6a, 1010 Wien   |
| Verlängerungsperiode   | Der Zeitraum von zwölf Monaten, um den sich der Mietvertrag – auch mehrmals – verlängern kann.   |
| VPI                    | Verbraucherpreisindex  |
| Wallbox                | Die Ladestation inkl. Zubehör zur Versorgung von Elektrofahrzeugen mit Strom, die im Mietvertrag konkretisiert ist.  |

## 3. Vertragsgegenstand, Subunternehmer

3.1. Gegenstand eines Mietvertrags ist die Miete des von dem:der Kund:in über die Website von VERBUND elektronisch bestellten Mietprodukts, dessen Lieferung sowie dessen allfällige Errichtung nach Maßgabe der weiteren Vertragsbestimmungen.

3.2. Der:Die Kund:in mietet und übernimmt das Mietprodukt und zahlt dafür den vereinbarten monatlichen Mietzins. Der:Die Kund:in hat die in Punkt 4 näher beschriebene Kaufoption, nach Ablauf des Mietverhältnisses Eigentum an dem Mietprodukt zu erwerben.

3.3. Die wesentlichen Produkteigenschaften und technischen Konfigurationen eines Mietprodukts können von dem:der Kund:in im Bestellprozess auf der Website von VERBUND ausgewählt werden. Die Höhe der zu bezahlenden monatlichen Miete ist je nach Konfiguration eines Mietprodukts der Website von VERBUND zu entnehmen. Die Produkteigenschaften eines Mietprodukts sowie die zu bezahlende Miete werden im Mietvertrags-Formular festgehalten.

3.4. Die Installation und Inbetriebnahme eines Mietprodukts kann in Abhängigkeit vom gewählten Mietprodukt bzw. der gewählten Produktkonfiguration zum Leistungsumfang eines Mietvertrags gehören oder nicht. Für bestimmte Mietprodukte ohne inkludierte Installation kann der:die Kund:in durch Auswahl eines Installationspakets eine Installation durch VERBUND optional auswählen und VERBUND zu den im Bestellvorgang mitgeteilten Kosten mit der Installation beauftragen. Mietprodukte mit inkludierter Installation bzw. Mietprodukte mit von dem:der Kund:in optional beauftragter Installation werden in diesen AGB als „Mietprodukte inklusive Installation“ bezeichnet. Für sämtliche Installationsleistungen durch VERBUND gelten die Bestimmungen in Punkt 5.

3.5. Die Einspeisung der in einer PV-Anlage erzeugten, aber nicht selbst durch den:die Kund:in genutzten, elektrischen Energie ist nicht Gegenstand eines Mietvertrags, sondern Gegenstand eines mit VERBUND abzuschließenden Stromabnahmevertrags, der Bestandteil eines Leistungspakets sein kann.

3.6. Der Bezug von elektrischer Energie durch den:die Kund:in ist nicht Gegenstand eines Mietvertrags, sondern Gegenstand eines mit VERBUND abzuschließenden Stromliefervertrags, der Bestandteil eines Leistungspakets sein kann.

3.7. Die Erbringung von über die Miete hinausgehenden Servicedienstleistungen für die Nutzung und den Betrieb eines Mietprodukts ist nicht Gegenstand eines Mietvertrags, sondern Gegenstand eines mit VERBUND abzuschließenden Servicevertrags, der Bestandteil eines Leistungspakets sein kann.

3.8. VERBUND ist nach freiem Ermessen berechtigt, sich zur Vertragserfüllung Dritter („Subunternehmer“) zu bedienen. Einer Zustimmung des:der Kund:in hierfür bedarf es ausdrücklich nicht. VERBUND ist verpflichtet, sich ausschließlich solcher Subunternehmer zu bedienen, die hinreichend Gewähr für eine technisch einwandfreie und fristgerechte Leistungserbringung bieten.

## 4. Rechtsverhältnisse am Objekt, Eigentumsvorbehalt, Kaufoption

4.1. Der:Die Kund:in ist zum Abschluss eines Mietvertrags und zur Abgabe allfälliger in einem Mietvertrag enthaltenen Zusagen hinsichtlich des Objekts befugt. Als Nutzungs- und Verfügungsberechtigter über das Objekt hat der:die Kund:in dafür zu sorgen, dass das Objekt für die Dauer des Mietvertrags Bestand hat. VERBUND erbringt sämtliche Leistungen für den:die Kund:in gemäß Mietvertrag entsprechend den von dem:der Kund:in im Rahmen der Bestellung erhaltenen Informationen.

4.2. Ein Mietprodukt ist nicht trennbar mit der Liegenschaft bzw. dem Objekt verbunden und wird somit auch nicht zum Bestandteil der Liegenschaft bzw. des Objekts. Ein Mietprodukt dient nach dem Willen der Vertragspartner:in nicht dem anhaltenden Gebrauch der Liegenschaft bzw. des Objekts, ist mit wirtschaftlichen Mitteln leicht zu entfernen und gilt daher auch nicht als Zubehör, insbesondere nicht als Zubehör im Sinn der §§ 294 bis 297 Allgemeines

bürgerliches Gesetzbuch („ABGB“). Das Eigentum an einem Mietprodukt geht durch das Mietverhältnis nicht auf den:die Kund:in über. Ebenso verbleiben allfällige von VERBUND installierte Zahl- und Messeinrichtungen als Zubehör zu einem Mietprodukt im Eigentum von VERBUND. Das fremde Eigentum kann durch Eigentumsmarken gekennzeichnet und begrenzt werden.

**4.3.** VERBUND räumt dem:der Kund:in ab Vertragsabschluss die Kaufoption ein und bietet dem:der Kund:in hiermit an, erstmals mit Ende der Mindestvertragsdauer und in weiterer Folge jeweils zum Ende einer Verlängerungsperiode Eigentum an einem Mietprodukt zu erwerben.

**4.4.** VERBUND wird dem:der Kund:in schriftlich sechs Monate vor dem Ende der Mindestvertragsdauer bzw. dem Ende einer Verlängerungsperiode eine Erinnerung und Aufforderung zur Ausübung dieses Optionsrechts zusenden.

**4.5.** Der Kaufpreis für ein Mietprodukt beträgt zum Ende der Mindestvertragsdauer bzw. zum Ende einer Verlängerungsperiode EUR 29,- (inkl. USt).

**4.6.** Die Ausübung der Kaufoption durch Annahme des Angebots von VERBUND muss der:die Kund:in schriftlich oder in der von VERBUND angebotenen elektronischen Form zur digitalen Ausübung der Kaufoption erklären. Bedingung für die Ausübung der Kaufoption ist, dass kein fälliger Mietbetrag offen aushaftet. Die Erklärung zur Ausübung der Kaufoption muss spätestens drei Monate vor Ende der Mindestvertragsdauer bzw. dem Ende einer Verlängerungsperiode bei VERBUND einlangen. Mit Zugang dieser Erklärung bei VERBUND wird zum Ende der Mindestvertragsdauer bzw. dem Ende einer Verlängerungsperiode ein Kaufvertrag über das Mietprodukt rechtlich wirksam.

**4.7.** Sollte der:die Kund:in die Kaufoption ausüben, geht das Eigentum an dem Mietprodukt nach Zahlung des Kaufpreises gemäß Punkt 4.5 mit Ende des Mietvertrags auf den:die Kund:in über, ohne dass es eines weiteren Aktes bedarf. VERBUND wird den Kaufpreis gemäß Punkt 4.5 gesondert in Rechnung stellen. Das Mietprodukt bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum von VERBUND (Eigentumsvorbehalt). VERBUND weist den:die Kund:in ausdrücklich darauf hin, dass die Instandhaltung sowie ein allfälliger Abbau des Mietprodukts nach dem Eigentumserwerb in die alleinige Verantwortung des:der Kund:in fällt und VERBUND keine Instandhaltungspflichten mehr hat.

**4.8.** Sollte der:die Kund:in die Kaufoption für ein Mietprodukt nicht ausüben, so verlängert sich der Mietvertrag – auch mehrmals – um zwölf Monate, sofern der Mietvertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten mit Wirkung zum Ende der Mindestvertragsdauer bzw. dem Ende einer Verlängerungsperiode gekündigt wird. VERBUND wird den:die Kund:in im Zuge der Erinnerung an die Kaufoption auch auf die Wirkung einer Nichtausübung der Kaufoption hinweisen.

**4.9.** Bei Kündigung des Mietvertrags für ein Mietprodukt wird VERBUND nach Ende der Vertragslaufzeit das Mietprodukt auf Kosten des:der Kund:in fachgerecht demontieren. VERBUND und der:die Kund:in werden hierzu einen Termin vereinbaren. Der:Die Kund:in ist insoweit zu einer Mitwirkung an der Demontage des Mietprodukts verpflichtet, als er:sie bzw. eine berechtigte:r Vertreter:in zu dem vereinbarten Termin anwesend sein muss.

## 5. Lieferung, Installation

**5.1.** Die Lieferung eines Mietprodukts erfolgt über beauftragte Subunternehmer ausschließlich innerhalb der Republik Österreich an die von dem:der Kund:in angegebene Adresse. Die Wahl eines angemessenen Versandweges sowie einer angemessenen Versand- und Verpackungsart bleibt VERBUND überlassen. Die im Mietprodukt inkludierten oder von dem:der Kund:in beauftragten Installationsleistungen werden von beauftragten Subunternehmern durchgeführt. VERBUND ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), Mietprodukte aus mehreren, von dem:der Kund:in getätigten Bestellungen in einer Lieferung zusammenzufassen bzw. mehrere Mietprodukte aus einer Bestellung auf mehrere Lieferungen aufzuteilen.

**5.2.** Für die Anlieferung bestellter Mietprodukte inklusive Installation wird nach Annahme der Bestellung einvernehmlich ein Liefertermin vereinbart. VERBUND bemüht sich, vereinbarte Fristen und Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der angegebenen Fristen und Termine berechtigt den:die Kund:in allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm:ihr gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er:sie VERBUND eine angemessene Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens bei VERBUND. Nach erfolglosem Verstreichen der Nachfrist kann der:die Kund:in vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von VERBUND.

**5.3.** Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse entbinden VERBUND von der Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine. Gleiches gilt, wenn der:die Kund:in mit seinen:ihren zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z.B. Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), im Verzug ist. In diesem Fall werden die Frist bzw. der Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs erstreckt bzw. verschoben.

**5.4.** Bei Mietprodukten inklusive Installation errichtet VERBUND auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung das Mietprodukt auf bzw. in dem Objekt und bereitet dieses allenfalls für den Anschluss an das öffentliche Stromnetz durch den Netzbetreiber vor. Eine Installation durch VERBUND umfasst die im Zeitpunkt der Bestellung auf der Website von VERBUND angegebenen Leistungen für die Errichtung, Aufstellung und Inbetriebnahme des Mietprodukts an einem geeigneten Ort, soweit im Mietvertrag keine Leistung oder Mitwirkung des:der Kund:in vorgesehen ist. Die Aufstellung eines Batteriespeichers und die Installation einer Wallbox kann in Abhängigkeit vom gewählten Mietprodukt auch die Montage eines Strommessgerätes im Sicherungs-/Verteilerkasten des:der Kund:in mitumfassen.

**5.5.** VERBUND und der:die Kund:in werden für einen allfälligen notwendigen telefonischen oder digitalen Installations-Check sowie für sämtliche Installationsarbeiten einvernehmlich, unter Einbeziehung der Witterungsverhältnisse, (einen) Termin(e) festlegen. Der:Die Kund:in ist insoweit zu einer Mitwirkung an den Installationsarbeiten verpflichtet, als er:sie bzw. eine Stellvertreter:in zu den vereinbarten Terminen, insbesondere am Tag des Anschlusses einer PV-Anlage, teilnehmen bzw. anwesend sein muss und auf seine:ihre Kosten dafür zu sorgen hat, dass die Gegebenheiten vor Ort (z.B. notwendige freie Teilungseinheiten im Verteilerkasten) seinen:ihren Angaben in der Bestellung entsprechend und somit geeignet sind, dass die Installation, Aufstellung und Inbetriebnahme eines Mietprodukts vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt und abgeschlossen werden kann.

**5.6.** VERBUND ist im Rahmen der Errichtung einer PV-Anlage bei weitestgehender Schonung der Substanz des Objekts berechtigt, Dachziegel abzudecken und wieder einzudecken sowie Anschlussleitungen unter Einbeziehung aller notwendigen Maßnahmen ganz oder teilweise Aufputz oder unter Nutzung vorhandener Leerrohre zu verlegen.

**5.7.** Für einen zur Inbetriebnahme und Nutzung eines Mietprodukts notwendigen Netzanschluss gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen über den Netzanschluss und es ist ein Netzzugangsvertrag zwischen dem:der Kund:in und dem örtlichen Netzbetreiber erforderlich, dessen Abschluss, Aufrechterhaltung und allfällige Anpassung/Erweiterung dem:der Kund:in obliegt. Ein Wallbox-Anschluss ist von dem:der installierenden Elektriker:in unabhängig von der Anschlussleistung an den örtlichen Netzbetreiber zu melden und kann je nach gewünschter Ladeleistung eine Anpassung der Installation des:der Kund:in (Sicherheitsmaßnahmen, Zuleitung und Leistungshöhe der Netzbereitstellung) erfordern und Zusatzkosten verursachen. Ebenso kann diese Meldungspflicht weitere Mietprodukte sowie deren netzwerkfähige Leistungen und genannte Anpassungen an der Installation des:der Kund:in umfassen. Für Mietprodukte inklusive Installation übernimmt die Meldung der von VERBUND beauftragte Subunternehmer.

**5.8.** Der:Die Kund:in trägt die vom Netzbetreiber nach dessen Tarif verrechneten Kosten (Systemnutzungsentgelte) für den Netzanschluss, insbesondere auch jene für eine allfällige Errichtung eines Zählpunkts bzw. für allfällige aufgrund der Inbetriebnahme und Nutzung des Mietprodukts erhöhte Bestandteile des Systemnutzungsentgeltes. Diese Kosten können beim jeweiligen Netzbetreiber abgefragt werden.

**5.9.** Bei Mietprodukten inklusive Installation weist VERBUND den:die Kund:in nach betriebsbereiter Installation und Aufstellung in Form eines Übergabegesprächs in die Funktionsweise der Mietprodukte ein. Im Zuge dessen übergibt VERBUND auch das Mietprodukt an den:die Kund:in.

## 6. Betrieb

**6.1.** Der:Die Kund:in ist Betreiber:in des Mietprodukts.

**6.2.** Der:Die Kund:in nimmt zur Kenntnis, dass die Energieleistung einer PV-Anlage oder andere Leistungszahlen eines Mietprodukts von den örtlichen klimatischen Bedingungen, der Jahreszeit, der Tageszeit, dem Aufstellungsort, der Dachneigung und der Dachausrichtung sowie allfälligen im Eigentum des:der Kund:in stehenden Systemen abhängt. Weiters ist dem:der Kund:in bekannt, dass Schattenwurf durch Bebauung oder Pflanzen die Energieleistung einer PV-Anlage einschränken kann bzw. von außen einwirkende (Umwelt-)Einflüsse die Leistung eines Mietprodukts beeinflussen können.

**6.3.** Der:Die Kund:in betreibt eine PV-Anlage auf eigene Rechnung und ihm:sie trifft daher das Risiko, dass die PV-Anlage weniger elektrische Energie als erwartet erzeugt. Der:Die Kund:in hat andererseits den wirtschaftlichen Vorteil aus der (Überschuss-)Produktion von elektrischer Energie. Diese (Überschuss-)Produktion kann über einen Stromabnahmevertrag mit VERBUND abgenommen werden, der Bestandteil eines Leistungspakets sein kann.

**6.4.** Für bestimmte Mietprodukte, z.B. für Wechselrichter, Batteriespeicher und Wallboxen, ist für die Nutzung teilweise eine funktionierende und laufend bestehende Breitband-Internetverbindung notwendig, die nicht zum Vertragsgegenstand eines Mietvertrags gehört und die der:die Kund:in bereitstellen muss. Diese Bereitstellung kann dem:der Kund:in zusätzliche Kosten verursachen.

## 7. Erhaltung

**7.1.** VERBUND trifft die Pflicht zur gebrauchsfähigen Erhaltung eines Mietprodukts während der Dauer des Mietvertrags.

**7.2.** Jegliche Erhaltungsmaßnahme kann ausschließlich nach einer Fehlermeldung durch den:die Kund:in erfolgen. Es gibt keine Fern- oder sonstige Überwachung des Mietprodukts durch VERBUND. Die Erbringung von zusätzlichen Servicedienstleistungen für ein Mietprodukt durch VERBUND kann allenfalls in einem Servicevertrag mit VERBUND vereinbart werden, der Bestandteil eines Leistungspakets sein kann.

**7.3.** VERBUND wird innerhalb von drei Werktagen nach einer Fehlermeldung des:der Kund:in mit dem:der Kund:in zwecks Terminvereinbarung zur Fehlerbehebung in Kontakt treten. VERBUND und der:die Kund:in werden innerhalb einer Frist von 14 (vierzehn) Werktagen ab Meldung durch den:die Kund:in einen Termin für die Durchführung der Fehlerbehebung vereinbaren. Der:die Kund:in gestattet VERBUND den für die Fehlerbehebung notwendigen Zugang zur Liegenschaft und zum Objekt.

**7.4.** VERBUND steht für diese Leistungen kein gesondertes Entgelt zu.

**7.5.** Der:Die Kund:in hat im Rahmen der Erhaltung folgende Voraussetzungen herzustellen bzw. Mitwirkungsleistungen zu erbringen:

- den Erhalt und die Pflege des Objektes und der elektrischen Anlagen, wie ein gewissenhafter Eigentümer eines Hauses, um Schäden und Beeinträchtigungen des Mietprodukts hintanzuhalten, wie insbesondere durch geeignete Blitzschutzvorkehrungen;
- die unverzügliche Meldung an VERBUND, sobald dem:der Kund:in erkennbar ist, dass die Beschaffenheit des Daches oder der Projektfläche die Sicherheit oder Standfestigkeit der PV-Anlage oder anderer Mietprodukte nicht mehr gewährleisten kann oder die Sicherheit und Standfestigkeit der PV-Anlage oder anderer Mietprodukte selbst nicht mehr gegeben ist;
- die unverzügliche Meldung an VERBUND von anstehenden Reparaturen oder baulichen Maßnahmen am Dach bzw. im Objekt unter Benennung der beauftragten Unternehmen, sofern diese Arbeiten/Maßnahmen ein Mietprodukt betreffen können. Der:Die Kund:in ist verantwortlich dafür, dass bei diesen Arbeiten/Maßnahmen das Mietprodukt nicht beschädigt wird. VERBUND ist es gestattet, sich mit dem von dem:der Kund:in beauftragten Unternehmen so abzustimmen, dass eine Beschädigung eines Mietprodukts möglichst vermieden wird;
- die Freihaltung der VERBUND zur Verfügung gestellten Dach- bzw. Projektfläche, insbesondere von Verbauung und von Bewuchs, um eine Beschädigung des Mietprodukts zu vermeiden;
- sobald dem:der Kund:in, beispielsweise aufgrund einer Fehlermeldung an der Bedieneinheit eines Mietprodukts, erkennbar wird, dass das Mietprodukt nicht mehr oder nur mehr eingeschränkt funktioniert, den Kund:innen-Dienst von VERBUND unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, nachdem er:sie vom Ausfall Kenntnis erhalten hat, zu informieren;
- die Einhaltung von allfälligen das Objekt betreffenden elektrotechnischen und gebäudestatischen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen;
- in einem allfälligen Versicherungsfall dem von VERBUND beauftragten Versicherer jede notwendige Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens am Mietprodukt und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten, jeder hierzu dienliche Auskunfts dem Versicherer zu Protokoll zu geben oder wenn nötig schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen.

**7.6.** VERBUND ist, nach Rücksprache mit dem:der Kund:in, dazu berechtigt, Veränderungen bzw. Zusatzinstallationen am Mietprodukt, die zur Effizienzsteigerung beitragen können, durchzuführen. Diese Veränderungen bzw. Zusatzinstallationen sind von dem:der Kund:in in dem für ihn:sie zumutbaren Umfang zu dulden. Der:Die Kund:in hat jede beabsichtigte Veränderung und/oder Erweiterung der Produktkonfiguration des Mietprodukts mit VERBUND im Vorhinein abzustimmen. VERBUND hat jederzeit das Recht - auch ohne Angabe von Gründen - eine von dem:der Kund:in beabsichtigte Veränderung und/oder Erweiterung des Mietprodukts abzulehnen.

## 8. Miete, Elektronische Rechnung, Wertsicherung

**8.1.** Die Höhe der für ein Mietprodukt zu bezahlenden monatlichen Miete ist zum jeweils aktuellen Bestellzeitpunkt des:der Kund:in der Website von VERBUND zu entnehmen. Eine Verpflichtung zur Installation/Aufstellung eines Mietprodukts besteht nur, wenn die Installation/Aufstellung zum Leistungsumfang des bestellten Mietprodukts gehört und im Zuge der Projektierung und Auslegung keine technischen oder wirtschaftlichen Gründe festgestellt werden, die gegen eine Installation/Aufstellung des jeweiligen Mietprodukts sprechen. Die Preise für Installationen und optionale Installationspakete sind im Bestellvorgang auf der Website von VERBUND angegeben. Alle Preise verstehen sich als Bruttopreise in Euro (inklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer).

**8.2.** Die Miete wird monatlich jeweils am 15. (Fünfzehnten) eines Monats fällig. Die Zahlung erfolgt durch den:die Kund:in per SEPA-Lastschriftmandat. Der:Die Kund:in kann die Miete auch an das ihm:ihr bekannt gegebene Konto überweisen. Es bleibt vorbehalten, das zur Verfügung gestellte Zahlungssystem zu ändern (wenn der:die Kund:in z.B. sein:ihr Konto verliert). Es werden Zahlungen lediglich von Konten innerhalb der Europäischen Union (EU) akzeptiert.

**8.3.** Erfolgt eine Zahlung des:der Kund:in nicht zur Fälligkeit, gerät der:die Kund:in in Zahlungsverzug. Bei verschuldetem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 4 % (vier Prozent) über dem jeweiligen von der Oesterreichischen Nationalbank verlaublichen Basiszinssatz verrechnet, unbeschadet des Rechts zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

**8.4.** VERBUND ist berechtigt, dem:der Kund:in notwendige, zweckentsprechende und von dem:der Kund:in verschuldete Mehrkosten für Zahlungserinnerungen, Mahnungen oder Inkassoversuche, die in einem angemessenen Verhältnis zur betreibenden Forderung stehen, Kosten der Verbuchung von dem:der Kund:in unvollständig übermittelten Telebankingformularen sowie nicht EDV-lesbaren Zahlungsanweisungen von dem:der Kund:in verursachte Rückläuferspesen (z.B. wegen Nichtdeckung des Bankkontos, falscher Kontodaten o.Ä.) in Form eines Pauschalbetrags gemäß dem geltenden Preisblatt für Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Dieses Preisblatt für Mehrkosten sowie sonstige Kosten ist auf [www.verbund.at/downloads](http://www.verbund.at/downloads) abrufbar. Im Falle der Beauftragung eines:einer Rechtsanwalts:Rechtsanwältin hat der:die Kund:in die zu zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten nach dem jeweils geltenden Rechtsanwalts tariffgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der Inkassogebührenverordnung, BGBl. Nr. 141/1996, in der jeweils geltenden Fassung liegen dürfen.

**8.5.** Der:Die Kund:in ist damit einverstanden, Rechnungen und allfällige Gutschriften in elektronischer Form per E-Mail zu erhalten. Eine Zusendung dieser Rechnungen und Gutschriften in Papierform erfolgt nur auf separaten Wunsch des:der Kund:in.

**8.6.** Die Miete ist mit dem von Statistik Austria verlaublichen österreichischen Verbraucherpreisindex 2015 („VPI 2015“, Basis 2015) wertgesichert. Der erste Index-Ausgangswert für diese Wertsicherung ist der arithmetische Jahresmittelwert der verlaublichen Monatswerte des VPI 2015 (als „Jahres-VPI“ veröffentlicht mit dem Zusatz Ø) jenes Kalenderjahres, das vor dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vollendet wurde (z.B. der Jahres-VPI des Kalenderjahres 2022 bei Vertragsabschluss im Juni 2023). Nach einer Preisänderung ist der jeweils neue Index-Ausgangswert immer jener Jahres-VPI, der für die Preisänderung herangezogen wurde. Der jeweilige Index-Vergleichswert ist der Jahres-VPI jenes Kalenderjahres, das vor dem Inkrafttreten der geänderten Miete vollendet wurde (z.B. der Jahres-VPI des Kalenderjahres 2023 bei einer Preisänderung per 1. April 2024). Der VPI 2015 ist derzeit unter <https://www.statistik.at/statistiken/voelkswirtschaft-und-offentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi> veröffentlicht. Auf dieser Seite sind die relevanten Werte des VPI 2015 derzeit unter „Weiterführende Daten“ im pdf-Dokument „VPI Übersichtstabelle“ abrufbar.

**8.6.1.** VERBUND ist bei Änderungen des VPI 2015 im Falle einer Steigerung berechtigt und im Falle einer Senkung verpflichtet, die Miete in jenem Verhältnis anzupassen, in dem sich der Index-Vergleichswert gegenüber dem Index-Ausgangswert geändert hat. Indexschwankungen bis einschließlich 2 % (zwei Prozent) bleiben unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch über- oder unterschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam.

**8.6.2.** Die durch die Wertsicherung eintretende Veränderung der Miete wird dem:der Kund:in von VERBUND per E-Mail bekanntgegeben. Der:Die Kund:in ist zur Bezahlung einer aufgrund der Wertsicherung angepassten Miete mit Wirkung ab dem der Indexveränderung folgenden Zinstermin für den Monat April verpflichtet, wenn die Mitteilung von VERBUND spätestens 14 (vierzehn) Tage vor dem Zinstermin bei dem:der Kund:in eingelangt ist.

**8.6.3.** Die Nichtgeltendmachung der Indexsteigerungen, auch über einen längeren Zeitraum hinweg bedeutet nicht, dass VERBUND auf deren Geltendmachung, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, für die Zukunft oder die Vergangenheit, auch nicht schlüssig, verzichtet.

**8.6.4.** Wird der VPI 2015 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI der Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart.

## **9. Vertragsbeginn, Mindestvertragsdauer, Kündigung**

**9.1.** Ein Mietvertrag kommt mit Zugang der Auftragsbestätigung zustande.

**9.2.** Ein Mietvertrag hat die von dem:der Kund:in bei der Bestellung gewählte und im Mietvertrags-Formular festgehaltene Mindestvertragsdauer. Die Mindestvertragsdauer beginnt am ersten Tag des auf die Fertigstellung der Errichtung des Mietprodukts durch VERBUND oder einem Subunternehmer nächstfolgenden Monats, sofern die Fertigstellung der Errichtung bis spätestens 25. eines Monats erfolgt, andernfalls beginnt die Mindestvertragsdauer am ersten Tag des auf die Fertigstellung der Errichtung über nächsten Monats. Bei einem Mietprodukt ohne Installation durch VERBUND beginnt die Mindestvertragsdauer des Mietvertrags am ersten Tag des auf den Versand des Mietprodukts an den:die Kund:in nächstfolgenden Monats, sofern der Versand bis spätestens 25. eines Monats erfolgt, andernfalls beginnt die Mindestvertragsdauer am ersten Tag des auf den Versand über nächsten Monats. Mit dem Tag des Beginns der Mindestvertragsdauer beginnt auch die Zahlungsverpflichtung des:der Kund:in.

**9.3.** Eine ordentliche Kündigung eines Mietvertrags ist außer mit Wirkung zum Ende der Mindestvertragsdauer bzw. dem Ende einer Verlängerungsperiode ausgeschlossen. Dies gilt auch im Falle des Ablebens des:der Kund:in für seine:ihre Erben.

**9.4.** Das Recht zur vorzeitigen Auflösung eines Mietvertrags aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. Eine außerordentliche Kündigung hat schriftlich unter Angabe des wichtigen Grundes zu erfolgen.

**9.5.** Ein wichtiger Grund liegt für VERBUND insbesondere vor, wenn der:die Kund:in

- a) mit zwei aufeinander folgenden Mietzahlungen, wobei zumindest eine rückständige Leistung des:der Kund:in seit mindestens sechs Wochen fällig ist, trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest zwei Wochen im Verzug ist;
- b) mit Mietzahlungen in Höhe von insgesamt mindestens zwei Raten über mehrere Zahlungstermine, wobei zumindest eine rückständige Leistung des:der Kund:in seit mindestens sechs Wochen fällig ist, trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest zwei Wochen im Verzug ist;
- c) sein:ihr Gebäude bzw. sein Grundstück nicht mit der notwendigen Übertragung aller Rechte und Pflichten aus diesem Mietvertrag an den:die Rechtsnachfolger:in veräußert;
- d) nicht befugt war, über das Objekt zu verfügen.

**9.6.** Ein wichtiger Grund liegt für den:die Kund:in insbesondere vor, wenn

- a) das Mietprodukt aus VERBUND zuzurechnenden Gründen für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht zur Benutzung geeignet ist;
- b) ihm:ihr die Fortsetzung eines Mietvertrags aus einem von VERBUND zu vertretenden Grund (z.B., wenn VERBUND über einen Zeitraum von zumindest zwei Wochen in einem wesentlichen Vertragspunkt trotz schriftlicher Aufforderung des:der Kund:in nicht den vereinbarten Leistungsumfang erbringt) bis zum Ende der Mindestvertragsdauer nicht zumutbar ist, ausgenommen der:die Kund:in musste mit diesem Grund bereits bei Vertragsabschluss rechnen.

**9.7.** Ein wichtiger Grund liegt für beide Vertragspartner:in weiters insbesondere dann vor, wenn

- a) aufgrund der Beschaffenheit des Objektes der Betrieb des Mietprodukts faktisch unmöglich wird oder während der Vertragslaufzeit gesetzliche Änderungen (einschließlich Änderungen der bisherigen Rechtsprechung und/oder Verwaltungspraxis) auftreten, gemäß derer der Betrieb des Mietprodukts eingestellt werden muss;
- b) ein Mietprodukt vollständig oder zumindest zu 75 % untergeht oder zerstört wird.

**9.8.** Für beide Vertragspartner:in besteht zudem ein außerordentliches Rücktrittsrecht, wenn nach Vertragsabschluss, aber vor Errichtung eines Mietprodukts, die wirtschaftlich sinnvolle und/oder technisch realisierbare Errichtung objektiv nicht möglich sein sollte.

**9.9.** Im Fall der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach Punkt 9.5 hat VERBUND bei Verschulden des:der Kund:in Anspruch auf den Nichterfüllungsschaden. Dieser Anspruch besteht in der Summe aller vertraglich zustehenden Zahlungen des:der Kund:in zwischen dem Zeitpunkt der vorzeitigen Auflösung und dem Ende der Mindestvertragsdauer oder allenfalls verlängerten vereinbarten Vertragsdauer zzgl. der Kosten von Demontage und Verwertung des Mietprodukts. Ein allfälliger Erlös aus der Verwertung des Mietprodukts wird dem:der Kund:in gutgeschrieben.

## **10. Haftung, Mietzinsminderung**

**10.1.** Die Ansprüche des:der Kund:in wegen Gebrauchsbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Mietvertrag richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit zwischen den Vertragspartner:innen nichts anderes vereinbart wurde.

**10.2.** VERBUND haftet nicht für Schäden, die durch missbräuchliche oder unsachgemäße Nutzung eines Mietprodukts sowie durch Manipulationen an einem Mietprodukt durch den:die Kund:in oder durch VERBUND nicht zuzurechnende Dritte verursacht werden.

**10.3.** Der:Die Kund:in haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen oder Beeinträchtigungen des Mietprodukts.

**10.4.** VERBUND ist berechtigt, dem:der Kund:in die notwendigen Mehrkosten zu verrechnen, die VERBUND nachgewiesenermaßen entstehen, wenn der:die Kund:in seinen:ihren Obliegenheiten und Pflichten, insbesondere im Rahmen seiner:ihrer Mitwirkung, nicht nachkommt.

## **11. Nichterfüllung aufgrund höherer Gewalt**

Ist VERBUND oder der:die Kund:in vollständig oder teilweise an der Erfüllung seiner:ihrer Verpflichtung zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen oder sonstiger Umstände, die von dem:der jeweils nicht erfüllenden Vertragspartner:in nicht zu vertreten sind, verhindert, ruhen die jeweiligen Verpflichtungen, bis die Hindernisse, Fehler oder Störungen sowie deren Folgen behoben sind. Der:Die nichterfüllende Vertragspartner:in ist verpflichtet, den:die andere:n Vertragspartner:in in geeigneter Form zu benachrichtigen und über die absehbare Dauer und das Ausmaß solcher Umstände zu informieren.

## **12. Aufrechnung, Abtretung, Verpfändung**

**12.1.** Das Recht zur Aufrechnung durch den:die Kund:in ist ausgeschlossen, ausgenommen im Fall der Zahlungsunfähigkeit von VERBUND oder für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des:der Kund:in stehen, die gerichtlich festgestellt oder die von VERBUND anerkannt worden sind.

**12.2.** VERBUND hat das Recht, seine Ansprüche aus einem Mietvertrag abzutreten, zu verpfänden oder als sonstige Sicherheiten zugunsten ihrer Vertragspartner:in zu bestellen. Der:Die Kund:in wird von einer Forderungsabtretung informiert.

## **13. Rechtsnachfolge**

**13.1.** Findet eine Gesamt-, Einzel- oder Teilrechtsnachfolge am Objekt statt (z.B. durch Verkauf), ist der:die Kund:in berechtigt, form- und rechtswirksam alle Rechte und Pflichten aus diesem Mietvertrag dem:der Rechtsnachfolger:in mit der Pflicht zur Übertragung bei weiterer Rechtsnachfolge verbindlich zu übertragen. Der:Die Kund:in wird von seinen:ihren Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag erst frei, wenn der:die Rechtsnachfolger:in gegenüber VERBUND den Eintritt in diesen Mietvertrag ausdrücklich erklärt und VERBUND dem beabsichtigten Eintritt durch Erklärung ausdrücklich zugestimmt hat. VERBUND behält sich vor, diese Zustimmung insbesondere vom Ergebnis einer Bonitätsprüfung des:der Rechtsnachfolger:in abhängig zu machen.

**13.2.** VERBUND räumt dem:der Kund:in auch das Recht ein, ein Mietprodukt im Falle einer in diesem Vertragspunkt angeführten Rechtsnachfolge zum Wert der Summe aller vertraglich zustehenden offenen Mietzinse zwischen dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge am Objekt und dem Ende der Mindestvertragsdauer zu erwerben.

**13.3.** Eine in diesem Vertragspunkt angeführte Rechtsnachfolge am Objekt begründet keinen Kündigungsgrund des Mietvertrags für den:die Kund:in.

## **14. Kund:innen-Daten, Datenschutz**

**14.1.** VERBUND wird im Rahmen der Abwicklung eines Mietvertrags personenbezogene Daten des:der Kund:in in Bezug auf das Mietprodukt nach Maßgabe der Datenschutzinformation, abrufbar unter [www.verbund.at/datenschutz](http://www.verbund.at/datenschutz), erheben und verarbeiten und gegebenenfalls an Subunternehmer, die als Auftragsverarbeiter von VERBUND an der Abwicklung des Mietvertrags beteiligt sind, überlassen.

**14.2.** VERBUND wird dabei die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften beachten und datenschutzrechtlich notwendige Vereinbarungen mit Subunternehmern abschließen.

**14.3.** Der:Die Kund:in ist verpflichtet, VERBUND über Änderungen seiner:ihrer Rechnungsanschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse oder andere für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten per Brief, Telefax oder per E-Mail ehestmöglich zu informieren. Der:Die Kund:in ist damit einverstanden, Mitteilungen und Erklärungen von VERBUND in elektronischer Form per E-Mail zu erhalten. Zustellungen von Mitteilungen und Erklärungen von VERBUND an den:die Kund:in können rechtswirksam an die zuletzt VERBUND bekannt gegebenen Kund:innen-Daten, die der rechtsgeschäftlichen Abwicklung gedient haben oder vereinbarungsgemäß dienen sollen, erfolgen.

## **15. Rücktrittsrechte und Widerrufsbelehrung für Verbraucher:innen**

Der:Die Kund:in hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen von einem Mietvertrag zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der:die Kund:in VERBUND (VERBUND AG, Postfach 8300, 1011 Wien, E-Mail: [info@verbund.at](mailto:info@verbund.at), Fax: 050 313-51 889) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen:ihren Entschluss, den Mietvertrag zu widerrufen, informieren. Der:Die Kund:in kann dafür das Muster-Widerrufsformular unter [www.verbund.at/downloads](http://www.verbund.at/downloads) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der:die Kund:in die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Wenn der:die Kund:in von dem Mietvertrag zurücktritt, hat VERBUND alle Zahlungen, die VERBUND von dem:der Kund:in erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des:der Kund:in von dem Mietvertrag bei VERBUND eingegangen ist. Für diese Rückzahlung hat VERBUND dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, das der:die Kund:in bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem:der Kund:in wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem:der Kund:in wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

## **16. Rechtswahl, Gerichtsstand**

**16.1.** Auf den Mietvertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, nicht jedoch die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und die nicht zwingenden Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.

**16.2.** Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus bzw. im Zusammenhang mit einem Mietvertrag ist gemäß § 14 KSchG jenes Gericht, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des:der Kund:in liegt.

## **17. Sonstiges**

**17.1.** Die Kosten der Vergebührung des Mietvertrags trägt zur Gänze VERBUND.

**17.2.** Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten auf Grundlage dieser AGB ist der Sitz von VERBUND in 1010 Wien.

**17.3.** Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB davon nicht berührt. Der Mietvertrag bleibt in seinen übrigen Teilen verbindlich.

**17.4.** Änderungen oder Ergänzungen eines Mietvertrags und/oder dieser AGB bedürfen – bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs 3 KSchG – der Schriftform (Brief, Telefax, E-Mail). Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst.

**17.5.** Bei Beschwerden steht dem:der Kund:in die Serviceline von VERBUND unter Tel. 0800 210 210 zur Verfügung. Der:Die Kund:in kann Beschwerden auch unter folgender E-Mail-Adresse einbringen: [info@verbund.at](mailto:info@verbund.at). Der:Die Kund:in hat auch die Möglichkeit, sich an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU zu wenden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>. VERBUND weist jedoch darauf hin, dass sie nicht bereit ist, an diesem freiwillig eingerichteten Streitschlichtungsverfahren teilzunehmen. Ebenso unterwirft sich VERBUND auch nicht dem freiwillig eingerichteten Alternativen Streitschlichtungsverfahren nach dem Alternative-Streitbeilegungs-Gesetz (ASiG).